

# **Bericht über die Arbeit der Aufsichtsbehörden im Rahmen der Task Force 101**

**28. März 2023**

[Anmerkung von Nicholas Vollmer: Dies ist eine automatisierte Übersetzung durch [www.DeepL.com](http://www.DeepL.com), daher keine Garantie.]

## Inhaltsübersicht

HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	3
1 Hintergrund.....	4
2 Bewertung.....	4
2.1 Übermittlung von personenbezogenen Daten .....	4
2.2 Grundsatz der Rechenschaftspflicht.....	5
2.3 Verteilung der Rollen .....	5
3 Ergebnis der Beschwerden.....	6

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der EDSB hat die Task Force 101 eingerichtet, um die Zusammenarbeit und den wirksamen Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden zu diesem speziellen Thema gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe u DSGVO zu fördern. Die in diesem Dokument dargelegten Standpunkte sind das Ergebnis der Koordinierung der an der Task Force beteiligten Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Bearbeitung der 101 Beschwerden", die von NOYB bezüglich der Tools Google Analytics" und Facebook Business Tools" eingegangen sind. Sie spiegeln den gemeinsamen Nenner wider, auf den sich die Aufsichtsbehörden in ihrer Auslegung der anwendbaren Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung geeinigt haben. Die Standpunkte greifen der Analyse nicht vor, die die Aufsichtsbehörden für jede Beschwerde und jedes betroffene Tool vornehmen müssen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Umstände im Laufe der Zeit ändern können, z. B. wenn sich die oben genannten Instrumente in technischer Hinsicht ändern oder wenn sich der rechtliche Rahmen ändert. Die in diesem Bericht dargelegten Standpunkte der Aufsichtsbehörden geben nicht den Standpunkt des EDPB wieder.

# 1 HINTERGRUND

1. Am 17. August 2020 wurden bei den Europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden: "Aufsichtsbehörden") insgesamt 101 Beschwerden von NOYB über die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA eingereicht. Die Beschwerden drehen sich um die Implementierung der Tools "Google Analytics" und "Facebook Business Tools" (im Folgenden: "Tools") auf einer Website und die anschließende Verarbeitung<sup>1</sup> von personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Implementierung ergeben können.
2. Auf der Plenarsitzung des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB) am 2. September 2020 wurde beschlossen, eine Task Force einzurichten, um ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung von Beschwerden zu gewährleisten ("101 Task Force", die an der "101 Task Force" beteiligten ORKB werden im Folgenden als "TF-Mitglieder" bezeichnet).
3. Die Mitglieder der TF konzentrierten sich bei ihrer Analyse auf die Weiterverarbeitung, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen sollte und die Gegenstand einer Zusammenarbeit sein kann. Nach mehreren Sitzungen der TF-Mitglieder zur Koordinierung ihrer Maßnahmen wurden die folgenden Punkte festgehalten:

## 2 BEWERTUNG

### 2.1 Übermittlung von personenbezogenen Daten

4. Bevor die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Rechtmäßigkeit von Übermittlungen personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung beurteilen, müssen sie generell sicherstellen, dass alle anderen Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden<sup>2</sup>. Wird beispielsweise ein bestimmtes Tool zur Erhebung personenbezogener Daten auf einer Website ohne Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO verwendet, so ist die Datenverarbeitung rechtswidrig, auch wenn keine Probleme mit den Anforderungen von Kapitel V der DSGVO bestehen.
5. Aufgrund des Gegenstands der vorliegenden Beschwerden wird sich die folgende Bewertung jedoch auf Fragen im Zusammenhang mit Kapitel V der DSGVO beschränken.
6. Die TF-Mitglieder waren sich einig, dass Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung nicht eingehalten wird, wenn die Übermittlung nach dem 16. Juli 2020 auf der Grundlage des für ungültig erklärten Angemessenheitsbeschlusses zwischen der EU und den USA erfolgt<sup>3</sup>. Darüber hinaus bestand Einigkeit darüber, dass der Abschluss von Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO mit rückwirkender Kraft, wie sie von einem Unternehmen in einem Beschwerdefall vorgebracht werden, nicht zulässig ist<sup>4</sup>.
7. Für den Fall, dass Standarddatenschutzklauseln vereinbart und zusätzliche Maßnahmen als angemessene Garantien eingeführt wurden, erinnern die TF-Mitglieder daran, dass diese Maßnahmen die vom EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 festgestellten spezifischen Mängel beheben müssen<sup>5</sup> bei der Bewertung der Situation in dem Drittland<sup>6</sup> um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften nicht gegen die genannten Schutzmaßnahmen verstoßen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff "Weiterverarbeitung" bezieht sich auf die Verarbeitungsvorgänge, die nach der Speicherung von oder dem Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Nutzers gespeichert sind, gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfolgen (z. B. das Setzen oder Lesen von Cookies).

<sup>2</sup> EDPB Guidelines 05/2021 on the Interplay between the application of Article 3 and the provisions on international transfers as per Chapter V of the GDPR, version 2.0, paragraph 5.

<sup>3</sup> EuGH C-311/18 (Schrems II), Rdnr. 201.

<sup>4</sup> Nach dem Wortlaut von Artikel 44 und Artikel 46 (1) DSGVO müssen vor der Übermittlung personenbezogener Daten geeignete Garantien vorhanden sein.

<sup>5</sup> EuGH C-311/18 (Schrems II).

<sup>6</sup> EDPB-Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen, die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des EU-Schutzniveaus für personenbezogene Daten zu gewährleisten, Absatz 75.

8. In diesem Zusammenhang waren sich die TF-Mitglieder einig, dass die Verschlüsselung durch den Datenimporteur keine geeignete Maßnahme ist, wenn der Datenimporteur als Anbieter des Tools rechtlich verpflichtet ist, die kryptografischen Schlüssel bereitzustellen<sup>7</sup>. Darüber hinaus bestand Einigkeit darüber, dass Anonymisierungsfunktionen, wie die Anonymisierung der IP-Adresse, keine geeignete Maßnahme darstellen, wenn die Anonymisierung erst erfolgt, nachdem alle Daten an den Importeur in das Drittland übermittelt worden sind<sup>8</sup>.
9. In Fällen, in denen ein Auftragsverarbeiter im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (des Website-Betreibers) als Datenexporteur auftritt, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche ebenfalls verantwortlich und könnte gemäß Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung haftbar gemacht werden; außerdem muss er sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter ausreichende Garantien gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung bietet<sup>9</sup>.

## 2.2 Grundsatz der Verantwortlichkeit

10. In den Fällen, in denen Website-Betreiber als für die Verarbeitung Verantwortliche angesehen werden, müssen sie sorgfältig prüfen, ob das jeweilige Tool in Übereinstimmung mit den Datenschutzerfordernissen verwendet werden kann<sup>10</sup>. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt den Grundsatz der Rechenschaftspflicht dahingehend aus, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche in der Lage sein muss, nachzuweisen, dass geeignete Maßnahmen zur Wahrung des Rechts auf Datenschutz ergriffen wurden, um Verstöße gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu verhindern.<sup>11</sup>
11. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden (und werden Tools ohne vorherige Prüfung der Einhaltung der Vorschriften in eine Website integriert), insbesondere im Falle einer gemeinsamen Kontrolle, kann dies zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht führen. Nach einer Einzelfallanalyse, insbesondere wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht in der Lage ist, ausreichende Angaben zum Nachweis der Übermittlungen vorzulegen, könnte dies zu einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 DSGVO im Einklang mit dem in diesen Artikeln festgelegten Grundsatz der Rechenschaftspflicht führen.
12. Die TF-Mitglieder betonen, dass nicht nur die Betreiber von Websites (als für die Verarbeitung Verantwortliche), sondern auch die jeweiligen Anbieter von Tools, die personenbezogene Daten verarbeiten, für die kontinuierliche Einhaltung der DSGVO sorgen müssen, entweder weil der Anbieter des Tools zumindest bei bestimmten Verarbeitungsvorgängen als für die Verarbeitung Verantwortlicher gilt oder, wenn der Anbieter als Auftragsverarbeiter eingestuft wird, aufgrund der in Artikel 28 DSGVO festgelegten Unterstützungspflichten.

## 2.3 Zuweisung von Rollen

13. Da die Entscheidung eines Website-Betreibers, Tools von Drittanbietern (wie z. B. Social-Media-Plugins oder Analysetools) zu integrieren und zu nutzen, regelmäßig zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Website-Besucher führt, könnte dies eine Haftung des Website-Betreibers nach sich ziehen, auch wenn die Haftung auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge beschränkt sein kann<sup>12</sup>.
14. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Fällen waren sich die Mitglieder der TF einig, dass die Entscheidung eines Website-Betreibers, ein bestimmtes Tool für bestimmte Zwecke (z. B. zur Analyse des Verhaltens der Website-Besucher) zu verwenden, eine

---

<sup>7</sup> EDPB-Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen, die Übermittlungsinstrumente ergänzen, um die Einhaltung des EU-Schutzniveaus für personenbezogene Daten zu gewährleisten, Absatz 81.

<sup>8</sup> Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zwischen der Übermittlung an den Drittstaat und der Anonymisierung ein Zugriff

auf die Daten erfolgt.

<sup>9</sup>EDPB Guidelines 05/2021 on the Interplay between the application of Article 3 and the provisions on international transfers as per Chapter V of the GDPR, version 2.0, paragraph 19.

<sup>10</sup> Darüber hinaus können die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) anwendbar sein. Dies ist der Fall, wenn Informationen im Endgerät eines Nutzers gespeichert werden oder auf sie zugegriffen wird (z. B. das Setzen oder Lesen von Cookies). Für weitere Informationen empfiehlt der EDPB seine Stellungnahme 5/2019 zum Zusammenspiel zwischen der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation und der Datenschutz-Grundverordnung sowie seine Leitlinien 01/2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen.

<sup>11</sup> EuGH C-129/21 (Proximus), Randnr. 81.

<sup>12</sup> EuGH C-40/17 (Fashion ID), Randnr. 74.

als die Bestimmung der "Zwecke und Mittel" gemäß Artikel 4 Absatz 7 DSGVO. Außer in den Fällen, in denen die Analyse der ORKB etwas anderes vorsieht, sind diese Website-Betreiber daher als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Website-Besucher zu betrachten, die im Rahmen der Nutzung der Tools auf diesen Websites erfolgt. Der Grad der Verantwortlichkeit für die Verarbeitungen muss jedoch auf der Grundlage einer Einzelfallanalyse bestimmt werden, wobei die verschiedenen Funktionen und Optionen des jeweiligen Tools zu berücksichtigen sind.

15. In Bezug auf diese Einzelfallanalyse erinnern die TF-Mitglieder daran, dass die Rollenverteilung das Ergebnis einer gründlichen Analyse objektiver Faktoren ist, einschließlich der faktischen Elemente oder Umstände des Falls<sup>13</sup>. Insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Artikel 28 oder Artikel 26 DSGVO zwischen Website-Betreibern und Anbietern schränkt die von den Aufsichtsbehörden vorgenommene Bewertung und Qualifikation nicht ein.

### 3 ERGEBNIS DER BESCHWERDEN

16. Diese gemeinsame Bewertung hat es mehreren ORKB ermöglicht, in den vorliegenden "101 Beschwerden" einheitliche Entscheidungen zu treffen.<sup>14</sup>
17. Insbesondere haben die Aufsichtsbehörden die Betreiber von Websites angewiesen, die Anforderungen von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen und erforderlichenfalls die fragliche Übermittlung zu stoppen. Ein Teil dieser Entscheidungen wurde im Rahmen des One-Stop-Shop-Mechanismus in Zusammenarbeit mit allen betroffenen ORKB getroffen. In einigen Fällen haben die Website-Betreiber die Nutzung der fraglichen Instrumente eingestellt, bevor die Aufsichtsbehörden eine Entscheidung getroffen hatten, was in der Praxis zu Entscheidungen ohne Aussetzungsanordnung führte.
18. Darüber hinaus haben mehrere Behörden zusätzliche Hinweise und praktische Empfehlungen gegeben, um die Folgen dieser Entscheidungen im Hinblick auf alternative Lösungen zu verfolgen.
19. Weitere Entscheidungen zu den verbleibenden Beschwerden, zu denen noch keine Entscheidungen getroffen wurden, werden zu gegebener Zeit erwartet.

---

<sup>13</sup> EDPB-Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen "für die Verarbeitung Verantwortlicher" und "Auftragsverarbeiter" in der DS-Final

GVO, Version 2.1, vgl. Absatz 12.

<sup>14</sup> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben die folgenden ORs bereits Entscheidungen im Zusammenhang mit den vorliegenden Beschwerden erlassen: AT, DK, EE, ES, FI, FR, HU, IT. Darüber hinaus stellen die TF-Mitglieder fest, dass der EDSB in der Beschwerdesache 2020-1013 gegen das Europäische Parlament ebenfalls eine Entscheidung in Bezug auf "Google Analytics" erlassen hat.